



Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“, BT-Drucksache 19/4456, 19/4548

am 5.11. 21018

Mitwirkungspflicht in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren: Stellungnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Zielsetzung und Kontext

Der Widerruf und die Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft sind im § 73 AsylG geregelt. Ein Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen (Widerruf) oder unrichtige Angaben oder das Verschweigen entscheidender Tatsachen zur Erteilung des Schutzstatus geführt haben (Rücknahme).

Wie im Asylantragsverfahren stellt auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren die Sachverhaltsaufklärung eine besondere Herausforderung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dar, denn das BAMF ist hierfür beweispflichtig. Die Statuierung einer Mitwirkungspflicht auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren soll diesem Umstand Rechnung tragen, da regelmäßig erforderliche Maßnahmen wie eine nachträgliche erkennungsdienstliche (eD)-Behandlung, Passprüfung und/ oder Gesprächsführung im Rahmen der vorgezogenen Regelüberprüfung ganz maßgeblich von der Mitwirkung des / der Betroffenen abhängig sind.

Hinzu kommt, dass in den Jahren 2015 und 2016 ein Teil der Asylerstanträge im sog. schriftlichen Verfahren entschieden wurden. Das schriftliche Verfahren wurde vorübergehend eingeführt, um die hohe Zahl derjenigen Anträge von syrischen, irakischen (Minderheiten) und eritreischen Asylantragstellern und Asylantragstellerinnen, deren Verfahren eine besonders hohe Aussicht auf Erfolg hatten, schneller bearbeiten zu können. Die Verhältnisse in diesen Herkunftsländern haben sich bisher nur teilweise geändert, so dass es bei der Überprüfung der Verfahren im Wesentlichen um die Rücknahme geht.

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 wurden für 247.062 Personen positive Entscheidungen im schriftlichen Verfahren getroffen. Bei diesen Verfahren besteht ein besonderer Bedarf, Angaben zu Identität, Staatsangehörigkeit und Fluchtgeschehen zu überprüfen. Dem wird durch das BAMF durch die vorgezogenen Widerrufsprüfungen Rechnung getragen, die für diese Personengruppe seit 2018 durchgeführt wird.

Mengengerüst

Für 2018 und 2019 sind insgesamt 550.864 Verfahren zu überprüfen, davon entfallen 191.678 Verfahren auf die Menge der vorgezogenen sowie 359.186 Verfahren auf die Menge der regulären Regelüberprüfung. Abgeschlossen wurde insgesamt bereits die Überprüfung von

59.310 Verfahren. In lediglich 349 (0,6 %) und (0,2%) der Verfahren erfolgte ein Widerruf bzw. eine Rücknahme der Entscheidung.

Die Menge der in den Jahren 2018 und 2019 noch zu bearbeitenden Widerrufsverfahren beträgt insgesamt rund 499.000 Verfahren (Stand 15.10.2018).¹ Auf der Basis von Erfahrungswerten ergeben sich rund 25.000 Verfahren mit einem erhöhten Bearbeitungsaufwand gegenüber rund 474.000 Verfahren mit einem regulären Prüfaufwand. Von diesen 499.000 Verfahren sind aktuell 80.617 Verfahren der vorgezogenen und 82.126 Verfahren der regulären Widerrufsprüfung bereits in Bearbeitung.

Bis 2020 müssen insgesamt 773.498 Verfahren überprüft werden.

Bisherige Praxisprobleme durch fehlende Mitwirkung / Vorteile der Mitwirkungspflicht

Bislang ist das BAMF im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auf die Informationen anderer Behörden angewiesen: Im Rahmen der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren erfolgt eine Anfrage bei Sicherheits- / Ausländer- und Leistungsbehörden hinsichtlich des Vorliegens von ggf. widerrufsrelevanten Informationen (Frist 1 Monat). Eine Einbeziehung der Betroffenen im Aufhebungsverfahren erfolgt erst, wenn das BAMF festgestellt hat, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufhebung der Entscheidung vorliegen. Die bisherige Rechtslage hat dazu geführt, dass in der ganz überwiegenden Anzahl der Verfahren die Entscheidung festzustellen war, dass kein Aufhebungsverfahren eingeleitet wurde, denn die Antragsteller, die auf freiwilliger Basis zur informatorischen Anhörung eingeladen wurden, sind größtenteils mangels einer rechtlichen Grundlage nicht zu der Anhörung erschienen.

Die Einführung einer Mitwirkungspflicht wird insbesondere die Möglichkeiten zur Prüfung der in der Person des Antragstellers/ Schutzberechtigten liegende Gründe verbessern, die ausschlaggebend für eine positive Entscheidung waren;

1. Krankheitsbedingte Abschiebeverbote (§60 Abs. 7 AufenthG): Besonders deutlich werden die Einschränkungen der bisherigen Regelung bei den krankheitsbedingten Abschiebungsverböten, bei denen nunmehr die Anforderung von ärztlichen Attesten und Bescheinigungen möglich wäre. Ohne aktuelle ärztliche Informationen kann regelmäßig nicht festgestellt werden, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht mehr vorliegen.

2. Politische Aktivitäten / Konversion in der Bundesrepublik Deutschland / persönliche Verhältnisse: Die Einbeziehung des Betroffenen eröffnet diese Möglichkeit auch für Aspekte wie die Fortsetzung politischer Aktivitäten im Bundesgebiet (Nachfluchtgründe) oder der Konversion. Dies gilt auch hinsichtlich Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die zur Beurteilung der Frage, ob der Ausländer bei einer Rückkehr in sein Heimatland in der Lage wäre, dort sein Existenzminimum zu sichern.

¹ Das Prüfvolumen der vorgezogenen und planmäßigen Regelüberprüfungen 2018 / 2019 gem. § 73 AsylG umfasst nach einer Entscheidung der ehemaligen Leitung des Bundesamtes alle positiven Entscheidungen (Anerkennungen, Flüchtlingsschutz gem. § 3 AsylG, Subsidiärer Schutz gem. § 4 AsylG, Abschiebungsverbote gem. § 60 V/VII) aus den Jahren 2015 und 2016. Bei alleiniger Betrachtung der gem. § 73 AsylG zu überprüfenden Entscheidungssachverhalte (Prüfvolumen nur Asylanerkennungen und Flüchtlingsschutz gem. § 3) ergibt sich für 2018/2019 ein noch offenes Prüfvolumen von 344.840 Verfahren, die innerhalb der 3-Jahres-Frist bis 2019 zu prüfen sind.

3. *Nachträgliche eD-Behandlung*: Im Rahmen der Regelüberprüfung ist unter Umständen auch die Durchführung einer eD-Behandlung erforderlich. Die Neuregelung stellt klar, dass das BAMF auch im Aufhebungsverfahren erkenntnisdienliche Behandlungen durchführen sowie Dokumente anfordern und auf Echtheit hin überprüfen kann. Diese Klarstellung der bestehenden Rechtslage bewirkt zudem eine Verfahrensbeschleunigung bei den gerichtlichen Verfahren, da die Auffassung bisher nicht von allen Gerichten geteilt wird. Die Durchführung von ggf. erforderlichen Maßnahmen kann dadurch schneller erfolgen.

Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich ist im Rahmen der Regelüberprüfung nach § 73 AsylG zwischen Verfahren mit einem erhöhtem und einem regulären Prüfaufwand zu unterscheiden. Erhöhter Prüfaufwand besteht bei Verfahren mit vorliegenden widerrufen- oder rücknahmerelevanten Hinweisen bzw. Verfahren mit vorliegenden anlassbezogenen Prüfanfragen. Regulärer Prüfaufwand besteht bei Verfahren ohne vorliegende relevante Hinweise bzw. bei Verfahren mit Hinweisen darauf, dass verfahrensrelevante Dokumente nach der Entscheidung im Asylverfahren eingereicht wurden. Eine Auswertung der bisher bearbeiteten Verfahren im Rahmen der Regelüberprüfung hat ergeben, dass in etwa fünf Prozent der Fälle Hinweise durch die Ausländerbehörden oder Sicherheitsbehörden vorliegen, die potentiell zu einer Einleitung bspw. wegen Sicherheitsrelevanz oder Ausreise führen.

Hinsichtlich des konkret im BAMF anfallenden Erfüllungsaufwands wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen: Aus der gesetzlich vorgesehenen Hinweispflicht des BAMF auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten des Ausländers im Aufhebungsverfahren ergibt sich für das BAMF der Aufwand, einen entsprechenden Hinweis zu erstellen. Dieses Schreiben ist mit einem Zustellungsnachweis als Nachweis für den Zugang zu übersenden, da andernfalls die Rechtsfolgen der Nichtmitwirkung nicht eintreten können.

In den Jahren 2018 und 2019 sind noch jeweils ca. 250.000 Verfahren zu bearbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass in rund 60 Prozent der Fälle, also in jeweils ca. 150.000 Fällen, ein entsprechender Hinweis versandt werden wird. Unter Zugrundelegung der Portopauschale ergibt sich für die Versendung der Hinweise für die Jahre 2018 und 2019 damit ein Erfüllungsaufwand von jeweils 300.000 EUR. Für die Zeit ab 2020 wird von einem Rückgang des Verwaltungsaufwands ausgegangen. Die Zahl der positiven Asylentscheidungen im Jahr 2017, die turnusmäßig im Jahr 2020 überprüft werden, belief sich auf etwa 260.000. Da Asylanträge zu diesem Zeitpunkt zudem bereits nicht mehr im schriftlichen Verfahren entschieden wurden, ist davon auszugehen, dass durchschnittlich nur noch in 35 Prozent der Fälle, also in insgesamt 91.000 Fällen, ein entsprechender Hinweis versandt werden wird. Der laufende Erfüllungsaufwand wird sich dementsprechend auf etwa 182.000 EUR pro Jahr belaufen.

Zudem entsteht zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim BAMF. Die Einbeziehung der eingehenden Antworten wird sich auf die Bearbeitungsdauer des einzelnen Verfahrens auswirken, da ein umfangreicherer Sachverhalt zu würdigen sein wird. Darüber hinaus entsteht durch ggf. nachzuholende erkenntnisdienliche Behandlungen oder die Prüfung angeforderter Dokumente ein zusätzlicher Aufwand. Grundlage für die Schätzung sind ca. jeweils 250.000 Verfahren, die in den Jahren 2018 und 2019 noch zur Prüfung anstehen. Es wird davon ausgegangen, dass in ca. 60 Prozent der Fälle, also in jeweils ca. 150.000 Fällen, von dem Anschreiben Gebrauch gemacht

werden und dieses einen zusätzlichen Aufwand im gehobenen Dienst von 30 Minuten pro Fall zur Folge haben wird.

Daraus ergibt sich in diesem Bereich für die Jahre 2018 und 2019 ein Mehraufwand von jeweils rund 101 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. 3.255.000 EUR pro Jahr. Im Bereich des mittleren Dienstes wird davon ausgegangen, dass rund 50.000 Verfahren betroffen sein werden und pro Verfahren ein zusätzlicher Aufwand von 20 Minuten pro Fall erforderlich sein wird. Daraus ergibt sich in diesem Bereich für die Jahre 2018 und 2019 ein Mehraufwand von jeweils rund 11 VZÄ bzw. 264.167 EUR pro Jahr. Die Sachkosten für die insgesamt neu zu schaffenden 112 Arbeitsplätze belaufen sich gemäß Sachkostenpauschale auf insgesamt 1.368.304 EUR. Analog zu den oben stehenden Ausführungen wird auch hier für die Zeit ab 2020 von einem Rückgang des laufenden Erfüllungsaufwandes auf 1.974.700 EUR pro Jahr im gehobenen Dienst (61 VZÄ) und 158.659 EUR im mittleren Dienst (6,6 VZÄ) ausgegangen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.